

## Wärmepreisregelung

### 1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Jahresleistungs- bzw. Grundpreis, dem Arbeits- und dem Messpreis zusammen.

#### 1.1 Jahresleistungs- bzw. Grundpreis (LP)

Der Jahresleistungs- bzw. Grundpreis (LP) beträgt für die während eines Abrechnungsjahres bereitgestellte Wärmeleistung:

$$LP = \dots * (0,3 * I / 77,77 + 0,7 * L / 55,87) \text{ in } €/kW.$$

Als Investitionsgüterindex - I - gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6 - Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (EVAS-Nummer 61241-01), laufende Nr. 3: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2021 = 77,77).

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html))

Als Lohnindex - L - gilt die vom statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlichte jeweilige Lohnindexziffer für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ08-D Energieversorgung), veröffentlicht in Genesis online (EVAS-Nummer 62221-0002) herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Basisjahr 2020 = 100).

(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Aktuell betragen I = .... und L = ....

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr umgestellt, so werden die jeweiligen Basiswerte in vorstehender Formel entsprechend umgerechnet.

In jede Rechnung wird der Jahresleistungs- bzw. Grundpreis – multipliziert mit der bereitgestellten thermischen Leistung (gemäß Ziff. 1.2 des Energielieferungsvertrages) – einbezogen.

Der Jahresleistung- bzw. Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme abgenommen wird.

#### 1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt für die entnommene Wärmearbeit:

$$AP = AP_0 + (Anteil Erdgas * ((EEX-Settlementpreis - 20,00) + EGSt. + ZK_{Erdgas} + GSU + BU) + Anteil Biogas * ((Biogaspreis - 79,50) + EGSt. + ZK_{Biogas} + GSU + BU)) * 1,41$$

in Euro/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet  $AP_0$  = Basisarbeitspreis in Euro/MWh. Er beträgt aktuell .... Euro/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet EEX-Settlementpreis = Preis in €/MWh für THE Natural Gas Quarter+1 (Preis für die durchgehende Lieferung einer gleichbleibenden Menge von Erdgas in einem Quartal) der Leipziger European Energy Exchange AG (EEX). (<https://www.eex.com/de/customised-solutions/ew-netz>)

Wärmepreisregelung  
(Anlage 1 zum Energielieferungsvertrag)

Der EEX-Settlementpreis ist der Abrechnungspreis für das benannte Erdgaslieferprodukt für den virtuellen Handelpunkt THE Natural Gas Quarter Futures in €/MWh, veröffentlicht auf www.eex.com. Der Settlementpreis des jeweiligen Handelsproduktes wird für jeden Handelstag am Folgetag veröffentlicht. Aktuell beträgt der EEX-Settlementpreis: ....., €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet EGSt. = Preis in Euro/MWh für die gesetzlich gültige Energiesteuer für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen zu Heizzwecken. Aktuell beträgt die EGSt. = 5,50 Euro/MWh.

In der vorstehenden Preisformel bedeutet GSU = Gasspeicherumlage, die halbjährlich anpassbare staatlich veranlasste Preiskomponente gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh.

Ab dem 01.01.2026 beträgt die GSU = 0,00 €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet BU = Bilanzierungsumlage, jährlich anpassbare, staatlich veranlasste Preiskomponente zur Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung „GaBi Gas 2.0“ in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh. Aktuell beträgt die BU = ,.. €/MWh.

In vorstehender Preisformel entspricht „Anteil Biogas“ dem prozentualen Anteil des zur Wärmeerzeugung verwendeten Biogases in Prozent. Der „Anteil Erdgas“ entspricht dem resultierenden Differenzbetrag zu 100 Prozent Energie zur Wärmeerzeugung. Der Biogasanteil an der Fernwärme verändert sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres. Basis für das jeweilige Lieferjahr bildet der prozentuale Anteil des Biogases an der Wärmeerzeugung des Vorjahres. Für das Jahr ... (Referenzjahr ...) beträgt der Biogasanteil im Fernwärmennetz: ,..%.

In vorstehender Preisformel entspricht der Biogaspreis = Preis in €/MWh einem Preis von ....., €/MWh.

In der oben genannten Preisformel bedeutet ZK<sub>Biogas</sub> = Zertifikatskosten Biogas, in der jeweiligen Höhe. Im Jahr .... betragen die Zertifikatskosten für Biogas (ZK<sub>Biogas</sub>) = ,.. €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet ZK<sub>Erdgas</sub> = Zertifikatskosten, die gesetzliche Preiskomponente, dem sogenannten CO<sub>2</sub>-Preis, in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh. Der CO<sub>2</sub>-Preis beinhaltet, die dem Lieferanten entstehenden Kosten für den gesetzlich auferlegten Kauf von Emissionszertifikaten einschließlich konkretisierender Rechtsverordnungen. Die Zertifikatskosten berechnen sich gemäß nachfolgender Formel:

$$ZK_{Erdgas} = ZK_0 * \frac{ZK_{aktuell}}{ZK_{Basis}} \text{ in Euro/MWh}$$

In vorstehender Preisformel bedeutet ZK<sub>0</sub> = Basiszertifikatskosten in Euro/MWh. Er beträgt aktuell ....., €/MWh. Die ZK<sub>Basis</sub> entspricht dem Betrag vom Jahr .... (.. €/t). Der Wert ZK<sub>aktuell</sub> entspricht dem Wert des jeweiligen Kalenderjahres. Im Jahr .... wird dieser Wert voraussichtlich .. €/t betragen. Dieser ändert sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres. Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt eine Gegenrechnung mit den final im Auktionsverfahren tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Berücksichtigung von eventuellen Nachkaufmengen. Zuviel entrichtete Beträge werden gutgeschrieben, offene Beträge entsprechend in Rechnung gestellt.

### 1.3 Messpreis

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung der SWH zahlt der Kunde je Messsatz

**MP = ,.. Euro/ Monat.**

Der Messpreis wird jährlich in voller Höhe berechnet, unabhängig vom Wärmebezug.

## 2. Preisänderung

- 2.1 Der Jahresleistungspreis gemäß Ziffer 1.1 ändert sich mit Wirkung vom 01. Januar; 01. April; 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:
- zum 01. Januar jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Oktober des Vorjahres.
  - zum 01. April jeweils das arithmetische der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
  - zum 01. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. April des laufenden Kalenderjahres.
  - zum 01. Oktober jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Juli des laufenden Kalenderjahres.
- 2.2 Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 4.2 verändert sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate Juni bis November des Vorjahres für das THE (Trading Hub Europe Quarter+1) 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
  - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate September bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres für das THE (Trading Hub Europe Quarter+1) 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
  - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage des Monats Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres für das THE (Trading Hub Europe Quarter+1) 3. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
  - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres für das THE (Trading Hub Europe Quarter+1) 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
- 2.3 Nach Ablauf eines Abrechnungsjahres, werden die Quartalswärmepreise anhand von Gradtagzahlen und den jeweils aktuellen Zertifikatkosten gewichtet zu einem Jahresarbeitspreis zusammengefasst. Dieser wird mit der im Abrechnungsjahr insgesamt bezogenen Wärmemenge multipliziert und der sich ergebende Betrag auf der Jahresabrechnung ausgewiesen. Die Ermittlung erfolgt nach VDI 3807 auf der Basis der Messwerte der amtlichen Wetterstation Leinefelde.
- Die Quartalswerte des Jahresleistungspreis (LP) werden arithmetisch gemittelt, mit der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert und auf der Jahresabrechnung ausgewiesen.
- 2.4 Auf das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt, zahlt der Kunde im laufenden Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat (Abschlagszeitraum). Die Abschlagszahlung wird jeweils fällig am letzten Werktag eines Abschlagszeitraumes. Die Höhe der Abschläge werden auf der Grundlage des Vorjahres- oder des zu erwartenden Verbrauches vereinbart.
- 2.5 Die sich aus Ziffer 1.1 bis 1.2 ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Cent auf- bzw. abgerundet.

- 2.6 Die Preisänderungen werden zu den in 2.1 und 2.2 genannten Zeitpunkten wirksam. Macht der Energielieferant von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.
- 2.7 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Wert hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden oder der Leipziger European Energy Exchange AG (EEX).
- 2.8 Unabhängig von einer Änderung der Preise gemäß Ziffer 2 ändern sich die Preise automatisch sofern zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden.  
Die Preisänderung wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft tritt, wirksam.

### **3. Umsatzsteuer**

Der sich aus 1. und 2. ergebende Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer (MwSt.). Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

### **4. Abrechnungsjahr**

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Während des Abrechnungsjahres erfolgte Änderungen des Jahresleistungspreises, des Messpreises und/oder gesetzlicher Abgaben werden zeitanteilig berücksichtigt.